Stoßwellentherapie § 4 j Abs. 4 und Anlage 6 zur BVO NRW

Stand: Juni 2023

Definition

Die Stoßwellentherapie ist eine schonende Methode zur Behandlung von akuten und chronischen Schmerzen im Bewegungsapparat. Hierbei wird unterschieden zwischen der fokussierten extrakorporalen und der radialen extrakorporalen Stoßwellentherapie:

Bei der **fokussierten extrakorporalen Stoßwellentherapie** werden außerhalb des Körpers (extrakorporal) Druckwellen erzeugt.

Bei der **radialen extrakorporalen Stoßwellentherapie** (r-ESWT) handelt es sich um ein mechanisches Verfahren, bei dem mechanische Druckwellen auf die betroffene Körperregion übertragen werden.

Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit

Die fokussierte extrakorporale Stoßwellentherapie (f-ESWT) ist unter der in Abschnitt 2 Nr. 5 der Anlage 6 zur BVO genannten Voraussetzungen (im orthopädischen, chirurgischen und schmerztherapeutischen Bereich) beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit ist auf die Behandlung der nachfolgenden Erkrankungen beschränkt:

1. verkalkende Sehnenerkrankungen (Tendinosis calcera),
2. nicht heilende Knochenbrüche (Pseudarthrose),
3. Fersensporn (Fasciitis plantaris),
4. therapieresistente Achillessehnenentzündung (therapierefraktäre Achillodynie) sowie
5. therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis (Tennisarm).

Die radiale extrakorporale Stoßwellentherapie (r-ESWT) ist nach Abschnitt 2 Nr. 14 der Anlage 6 zur BVO ebenfalls nur im orthopädischen, chirurgischen und schmerztherapeutischen Bereich beihilfefähig. Die Behandlung ist auf nachfolgende Erkrankungen beschränkt:

1. therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis (Tennisarm) oder
2. Fersensporn (Fasciitis plantaris).

Die Anlage 6 zur BVO finden Sie hier: BVO NRW

Umfang der Beihilfefähigkeit

Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der f-ESWT ist ausschließlich der analoge Ansatz der Nr. 1800 GOÄ und bei der r-ESWT die Gebühr nach der Nummer 302 GOÄ beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Kundenservice

Sie erreichen uns telefonisch

- täglich von 10:00 bis 11:00 Uhr
- zusätzlich montags bis donnerstags von 14:00 bis 15:00 Uhr

unter +49 221 8273-4477.

oder über unser Kontaktformular unter https://versorgungskassen.de/kontakt.html

Gerne können Sie uns auch ein Fax senden unter: +49 221 8284-3686

Herausgegeben von:

Rheinische Versorgungskassen
Mindener Straße 2
50679 Köln
www.versorgungskassen.de